



Amt für Mobilität und Tiefbau

24.05.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Rüller

Telefon: 492-6920

Rueller@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

- Baubeschluss Ersatzbrückenbauwerk BW 0400416 - Hofkamp über die Werse -
(Erneuerung Baubeschluss V/1197/2019 wegen gestiegener Kosten)

Beratungsfolge

23.08.2022 Bezirksvertretung Münster-Südost

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung

Der vom Amt für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster aufgestellten Planung und der baulichen Ausführung für das Ersatzbrückenbauwerk BW 0400416 - Hofkamp über die Werse - wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 2.050.000,- € entstehen. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von ca. 1.845.000,- €.

Es wird darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage und ihrer Auswirkung auf den Weltmarkt weitere Kostensteigerungen nicht auszuschließen und aktuell nicht vorhersehbar sind.

Die v. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Die v. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.-	Betrag	Bemerkungen

			jahr	€	
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Investitionsmaßnahmen	0007	Verkehrsflächen, Neubau und Erneuerung			
Auszahlungen			2022 2023 2024	100.000 1.600.000 350.000	
Einzahlungen			2023 2024	1.000.000 845.000	Landes-/Bundeszuwendung
Saldo				205.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2022 bei der o. g. Investitionsmaßnahme veranschlagt. Die Folgekostenberechnung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

1. Voraussetzungen

- Mit der Beschlussvorlage V/0938/2017 wurde die Planung des Ersatzbauwerks beschlossen.
- Mit der Beschlussvorlage V/1197/2019 wurde der Baubeschluss gefasst. Es wurden seinerzeit Kosten von etwa 950.000,- € erwartet. Zuwendungen in Höhe von 665.000,- € wurden eingeplant, was einen Eigenanteil von 285.000,- € für die Stadt zur Folge hatte.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

Es wird ein Ersatzneubau in Stahlbauweise mit Verkehrsfläche in Gussasphalt gemäß dem gefassten Baubeschluss V/1197/2019 geplant. Stahlgeländer sollen als Füllstabgeländer mit aufgesetztem Holzhandlauf ausgeführt werden. Die neue Brücke wird als Stahl-Schrägseilkonstruktion optisch in Anlehnung an das Bestandsbauwerk geplant.

Die zu erwartenden Kosten haben sich zum alten Baubeschluss um mehr als 50 % erhöht, darum soll mit dieser Vorlage der Baubeschluss erneuert werden. Ursächlich für die gestiegenen Kosten sind:

- Stahltonnage des Überbaus und Betonvolumen der Gründung haben im Zuge der Ausführungsplanung zugenommen zu den Massen aus Vorstatik und Vorentwurf, die dem alten Baubeschluss zugrunde lagen. Aus statischen und konstruktiven Gründen musste die angedachte Hohlprofilkonstruktion in eine Schweißträgerkonstruktion verändert werden, was verbunden mit den zwischenzeitlichen Baupreissteigerungen zu deutlich höheren Einheitspreisen führte.
- Die Wiederverwendung/Weiternutzung der Bestandsbohrpfähle ließ sich im Zuge der Ausführungsplanung nicht mehr realisieren. Die alte Gründung genügt statisch nicht mehr den durch neue Normen gestiegenen Lastansätzen und hätte umfangreich ergänzt werden müssen. Zusätzlich birgt die erforderliche Bestandsbeprobung schwere, bis nicht kalkulierbare Risiken im Bauablauf und für die Gewährleistung.
- Die Stahl-Schrägseile und ihre Verankerung im Längsträger der Brücke können ebenfalls nicht weiter genutzt werden. Hier sprechen normtechnische Gründe gegen eine Verwendung. Eine erforderliche CE-Kennzeichnung ist für diese Bauteile auch mit umfangreichen Beprobungen nicht zu erlangen.
- Die Baustellenlogistik ist aufwendiger als seinerzeit im Vorentwurf mit pauschalen Ansätzen kalkuliert. Dies resultiert aus den weiten Wegen für die Baustraßen, der hauptsächlichen Baufelderschließung von Westen, weil die Zufahrten über den östlichen Hofkamp zu eng und

stellenweise nicht ausreichend tragfähig für den erforderlichen Mobilkran sind. Das westliche Baufeld wiederum liegt im Hochwassergebiet, was zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser erforderlich macht.

- Die Zufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen werden sowohl für die Dükerung als auch für den Brückenneubau genutzt. Die Kosten dafür werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten auf die Produktgruppe 1201 (Brücke) und 1101 (Abwasserbeseitigung) verteilt. Damit verschieben sich beschlossene Kosten aus dem Baubeschluss der Dükerung zu dem hier vorliegenden Beschluss.

3. Ausschreibung und Bau

- Seit dem 16.03.2022 ist die Brücke wegen Schäden am Tragwerk für den Verkehr gesperrt. Eine Umleitung für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen ist eingerichtet. Diese Umleitungstrecke soll auch für den Neubau der Brücke genutzt werden. Der Werseuferweg westlich der Brücke wird im Bereich des Baufeldes während der Baumaßnahmen gesperrt. Eine Umfahrung um das Baufeld wird für die Bauzeit eingerichtet, so dass dadurch keine Einschränkungen für Radfahrer*innen und Fußgänger*innen entstehen.
- Voraussetzung für den Ersatzneubau der Brücke ist die Dükerung von aktuell an der alten Brücke angehängten Schmutzwasserdruckrohr- sowie zweier Stromleitungen. Diese Dükerung wurde am 02.03.2021 vom AUKB beschlossen (V/0842/2020).
- Unmittelbar nach Abschluss der noch ausstehenden liegenschaftlichen Regelung für die Dükerung erfolgt die Veröffentlichung der Ausschreibung für die Dükerung. Die Ausschreibung des Ersatzneubaus der Brücke soll direkt daran anschließen.
- Für die Auftragsvergabe der Dükerung sind 3 Monate ab der liegenschaftlichen Einigung erforderlich. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist für die Dükerung eine Bauzeit von 3 Monaten veranschlagt. Für den anschließenden Ersatzneubau der Brücke werden etwa 8 Monate veranschlagt. Da das Baufeld im Hochwassergebiet der Welse liegt, ist eine Umsetzung im niederschlagsärmeren Sommerhalbjahr 2023 geplant.

4. Beiträge Dritter/Zuschüsse

- Die Maßnahme ist zuwendungsfähig. Es werden Zuwendungen in Höhe von 90% der zuwendungsfähigen Kosten erwartet. $2.050.000 \text{ €} \times 90\% = \text{ca. } 1.845.000,- \text{ €}$ Zuwendung.

5. Genehmigungen/Vereinbarungen

- 5.1 Baurechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
- 5.2 Landesnaturschutzrechtliche Genehmigung liegt vor.
- 5.3 Genehmigung gem. § 22 Landeswassergesetz in Verbindung mit § 78a Wasserhaushaltsgesetz liegt vor.

6. Liegenschaftliche Regelungen

- Liegenschaftliche Regelungen in Form von Leitungsrechten sind erforderlich für die Dükerung der am Bestandsbauwerk anhängenden Leitungen (Schmutzwasser-Druckrohrleitung sowie 10 kV und 1 kV Stromleitungen). Die Verhandlungen dazu laufen seit 15 Monaten. Die Dükerung der Leitungen sind Voraussetzung für den Abriss des Altbauwerks und den anschließenden Ersatzneubau der Brücke.

Die Anwohner*innen werden entsprechend dem Serviceversprechen des Amtes für Mobilität und Tiefbau frühzeitig über die Maßnahme informiert.

I.V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen
Übersichtspläne 001b, 002b, 003b und Lageplan 006